



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention Waffen, Jagd,
Fischerei
KVR-I/211**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

I.

per Mail

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

15.07.2024

Sicherheit und Gesundheit in der Silvesternacht 2024

Antrag Nr. 20-26 / Q00445

aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West vom 18.06.2024

Sehr geehrte Bürgerin,

Ihre Anfrage bei der oben genannten Bürgerversammlung wurde uns zur Beantwortung
zugeleitet. Hierzu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes - das unter anderem die Verwendung von
Feuerwerkskörpern regelt - ist das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I/21 die zuständige
Dienststelle der Landeshauptstadt München.

Uns ist bewusst, dass es ein Ärgernis darstellt, wenn Feuerwerkskörper schon weit vor und
auch noch nach Silvester abgebrannt werden.

Hierzu können wir Ihnen sagen, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der
Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar, 0.00 Uhr bis 30. Dezember, 24.00 Uhr jeden Jahres
kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 2 Satz 1 der 1. Sprengstoffverordnung) grundsätzlich verboten ist
(Ausnahmebewilligungen sind möglich).

Verstöße gegen dieses Verbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 46 Nr.
8b der 1. Sprengstoffverordnung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des
Sprengstoffgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Anzeige kann z.B. bei der Polizei unter der Rufnummer 110 erfolgen. Wichtig für die
Anzeige ist, dass die Täter identifiziert, das heißt namentlich mit Wohnanschrift benannt

werden können. Es ist zudem von Bedeutung, wenn andere Personen die Vorgänge bezeugen können.

Wie Sie dem oben genannten Verbot jedoch im Umkehrschluss entnehmen können, ist das Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 am 31. Dezember und am 01. Januar eines jeden Jahres grundsätzlich erlaubt. Eine Einschränkung der Zulässigkeit des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 an Silvester und Neujahr besteht nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen nur noch in folgenden Punkten:

- Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen auch am 31. Dezember und am 01. Januar pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abbrennen.
- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. Reet- und Fachwerkhäuser) ist auch am 31. Dezember und am 01. Januar verboten. Unter unmittelbarer Nähe ist der Bereich zu verstehen, innerhalb dessen beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände eine Lärmbelästigung bzw. Gefahr für die genannten Objekte entsteht.
- Beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sind die aufgedruckten Verwendungshinweise zu beachten.

Verstöße gegen diese Einschränkungen können ebenfalls nach den oben genannten Bestimmungen mit einer Geldbuße belegt werden.

Aufgrund dieser eindeutigen Regelungen des Gesetzgebers besteht seitens der Verwaltung keine Möglichkeit hier selbständig über den vorgegebenen Rahmen hinaus tätig zu werden.

Bereits getroffene Maßnahmen und einschlägige Rechtsgrundlagen

Es wurde bereits aufgrund § 24 Abs. 2 Nr. 2 1. SprengV eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings erlassen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass sich ihre Wohnung innerhalb des Verbotsgbietes befindet. Somit können Verstöße gegen das oben genannte Knallerverbot bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Aufgrund der eindeutigen Regelungen des Gesetzgebers besteht seitens der Kreisverwaltungsbehörde keine Möglichkeit hier selbständig über den vorgegebenen Rahmen des Sprengstoffrechts hinaus tätig zu werden und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 weiter einzuschränken bzw. gänzlich zu verbieten. Ein stadtweites Verbot von Feuerwerkskörpern würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse sowie dazu ausführliche Begründungen und Stellungnahmen der betroffenen Referate können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/5390066>

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).
<https://risi.muenchen.de/risi/sitzungsvorlage/detail/6125903>

Perspektiven

Damit den Kommunen die rechtlichen Grundlagen zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen, welche über den Handlungsrahmen des § 24 Abs. 2 1. SprengV hinausgehen, zur Verfügung gestellt werden, hat sich Herr Oberbürgermeister Reiter bereits am 27.08.2019 an den Deutschen Städtetag gewandt. Dieser hat bereits mitgeteilt, dass er die Initiative des Oberbürgermeisters unterstützt und weiter diskutiert.

Zudem wurde zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herangetreten, welches mitgeteilt hat, dass der gesetzgeberische Handlungsbedarf fortlaufend geprüft wird. Es wurde bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, welche unter Einbindung der für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Länder sowie fachlich betroffener Bundesressorts das Sprengstoffrecht überarbeitet. Es ist geplant innerhalb der aktuellen Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen.

Zur Kenntnis teilen wir Ihnen noch mit, dass mit Schreiben von der Bundesinnenministerin, Frau Nancy Faeser, an den Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetags, Herrn Helmut Dedy, vom 10.01.2024 mitgeteilt wurde, dass derzeit weder in der Bevölkerung noch in den Ländern oder Parteien in der Wahrnehmung des Bundesinnenministeriums eine klare Mehrheit für eine Erweiterung der Verbotsmöglichkeiten erkennbar sei. Im Bundesrat sei eine Plenarbefassung mit einem Antrag Berlins nach Art. 80 Abs. 3 des Grundgesetzes, der darauf abzielt, durch die Streichung der Worte „mit ausschließlicher Knallwirkung“ aus § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz den Kommunen weitergehende, auch umfassende Feuerwerksverbote zu ermöglichen (vgl. BR-Drs. 617/19 vom 15. November 2019) nach uneinheitlichen Voten in den Ausschüssen bereits zweimal, zuletzt im Februar 2020, vertagt worden.

Zuletzt teilen wir Ihnen noch mit, dass ihre Anfrage, soweit es gesundheitliche Aspekte betrifft, auch an das Gesundheitsreferat weitergeleitet wurde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen